

abgewogenes Urteil über Bernhard gegeben wird, der, ohne eigentlich Theologe zu sein, die Theologie in stärkstem Maße befruchtet hat; J. Leclercq, Die Verbreitung der bernhardinischen Schriften im deutschen Sprachraum, S. 176—191, zeigt an einigen Beispielen die Verbreitung der bernhardinischen Schriften im deutschen Sprachraum, der sich vom Ausstrahlungsort her als ‚Zone von Morimond‘ kennzeichnen läßt; M. Bernards, Flores sancti Bernardi, S. 192—201, behandelt die Florilegien aus Bernhardschriften, weist aber auch auf solche aus andern Autoren hin (Augustinus, Hieronymus, Gregor d. Gr., Hugo von St. Viktor), die, gemessen an ihrer Bedeutung als Handbücher, immer noch viel zu wenig Beachtung finden. — Einen kritischen Überblick über die früher erschienenen Bernhardschriften gibt M.-A. Dimier, A propos du Congrès Bernardin de 1953, RHE. 50 (1955) 543—556.

R. M. K.

J. Stiennon, Cluny et St.-Trond au XII^e siècle, SA. aus Ancien Pays et Assemblées d'États 8 (1955), hg. v. d. Section belge de la commission internationale pour l'histoire des assemblées d'états, Louvain, E. Nauwelaerts, 57—86, untersucht die Verbreitung der cluniazensischen Reform in der Diözese Lüttich anhand der Geschichte von St.-Trond und der Hs. 1420 der Universitätsbibliothek Lüttich, die die um 1088 von dem Mönch Bernhard verfaßte Redaktion des Ordo Cluniacensis enthält. Der Vf. kommt zu dem Ergebnis, daß sich die cluniazensische Bewegung in der Diözese in zwei Etappen ausbreitete. Nach dem Abflauen der letzteren habe Gérard de Duras, der 1155 als Abt von St.-Trond abgedankt hatte, zwischen 1167 und 1174 die Hs. als eine Art geistlichen Testaments schreiben lassen, um bei seinen Mitbrüdern das Interesse am cluniazensischen Geiste wachzuhalten.

H. E. M.

Unter dem Titel Cistercians and Cluniacs unterzieht M. D. Knowles die Kontroverse zwischen Bernhard von Clairvaux und Petrus Venerabilis einer eingehenden Analyse (Friends of Dr. Williams's library, ninth lecture 1955, Oxford 1955, Univ. Press, 32 S.).

W. H.

J. Schultze, Die Mark und das Reich. Der Markgraf von Brandenburg, sein Titel und sein Kurrecht, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, hg. vom Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin Bd. 3 (1954) 1—31, macht zum einen in überzeugender Argumentation wahrscheinlich, daß die von der modernen Forschung bislang unbeanstandete hingenommene Bezeichnung Albrechts d. Bären als Markgraf von Brandenburg vor 1157 (Eroberung Brandenburgs) ungerechtfertigt und vor 1147 geradezu unmöglich ist und die diesen Titel führenden Königsurkunden jener Zeit zumindest verfälscht sind, für welche Aktion vielleicht Abt Wibald von Stablo die Verantwortung trägt. Das erst spät einwandfrei belegte Erzkämmereramt des Brandenburgers zum anderen, mit dem ursprünglich nur zeremonielle Aufgaben verbunden waren, ist möglicherweise 1157 auf dem Hoftag zu Halle Albrecht verliehen worden, um ihn für reservierte königliche Rechte an der Brandenburg zu entschädigen.

H. F.

A. Frugoni, Una nota arnaldiana e una nota sublacense, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 67 (1955) 289—296, gibt Nachträge zu seinem Buch Arnaldo da Brescia nelle fonti del secolo XII (vgl. oben S. 260), und zu seinem Artikel Subiaco francescana, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 65 (vgl. DA. 11, 581). G. O.

Karl Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., Forsch. zur oberrheinischen Landesgesch. 1, hg. von C. Bauer, F. Maurer,